



RICHTLINIEN CUPRA MOBILITÄTS- GARANTIE



CUPRA

Stand: 05/2025



CUPRA MOBILITÄTSGARANTIE

Mit Auslieferung deines CUPRA Neufahrzeuges erhältst du die umfangreiche CUPRA Mobilitätsgarantie, die sowohl Basis- als auch Zusatzleistungen umfasst. Die Basisleistungen der CUPRA Mobilitätsgarantie stehen dir 10 Jahre lang kostenfrei zur Verfügung. Die Zusatzleistungen kannst du in den ersten 2 Jahren unentgeltlich in Anspruch nehmen. Danach erneuern sich die Zusatzleistungen mit jeder durchgeführten Inspektion.

Ein SEAT | CUPRA Service Partner erneuert die CUPRA Mobilitätsgarantie jeweils bis zur nächsten Inspektion, wenn du die fällige Inspektion bei ihm durchführen lässt. Mit den Service-Kosten sind die Kosten für das gesamte Leistungspaket der CUPRA Mobilitätsgarantie abgegolten.

Die umfangreiche CUPRA Mobilitätsgarantie gewährt dir insbesondere folgende Leistungen:

Wenn dein Fahrzeug einmal infolge eines technischen Defekts, eines Unfalls oder einer Reifenpanne (nachfolgend auch Panne/Pannenfall genannt) liegen bleibt¹, hast du Anspruch auf die Leistungen der CUPRA Mobilitätsgarantie im Pannenfall (siehe Ziffer I.), soweit deren jeweilige Voraussetzungen erfüllt sind.

Die CUPRA Mobilitätsgarantie bietet verbrieften Schutz und Mobilität im Gültigkeitsbereich.

Der Gültigkeitsbereich der CUPRA Mobilitätsgarantie umfasst die Länder und die Regionen: Algerien*, Andorra, Azoren*, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Irland, Island*, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madeira*, Malta*, Marokko*, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien*, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Tunesien*, Türkei*, Ungarn, Vatikanstadt, Zypern*.²

Vorgehensweise im Pannenfall und bei Unfall

Um in einem Pannenfall Hilfeleistungen im Rahmen der CUPRA Mobilitätsgarantie anzufordern, melde dich unbedingt umgehend bei der CUPRA Concierge Line:

- Im In- und Ausland unter: +49 (0) 6150 10 79 991.
Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Tarif des Anbieters. Bei Anrufen aus dem Ausland können Roaming-Gebühren anfallen.
- Alternativ kannst du dich im Inland auch direkt an einen SEAT | CUPRA Service Partner wenden. Bei einem Pannen- oder Unfall im Ausland ruf umgehend die CUPRA Concierge Line an.

Informierst du nicht unverzüglich die CUPRA Concierge Line oder einen SEAT | CUPRA Service Partner, erlischt dein Leistungsanspruch. Ausgeschlossen von der Mobilitätsgarantie sind Pannen, die auf eigenen Verschulden zurückzuführen sind (vgl. Ziffer II.1). Dokumentiert wird der Anspruch auf die CUPRA Mobilitätsgarantie im Serviceplan und in der SEAT Mobilitätsdatenbank bei jeder fälligen Inspektion. Die CUPRA Mobilitätsgarantie ist fahrzeug- und nicht personengebunden.

Die dem Garantenehmer durch die CUPRA Mobilitätsgarantie eingeräumten Rechte gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Durch die CUPRA Mobilitätsgarantie werden die unentgeltlichen gesetzlichen Rechte des Garantenehmers als Käufer des Fahrzeuges bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeuges und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen den Hersteller des Fahrzeuges nicht eingeschränkt.

Die CUPRA Mobilitätsgarantie gilt nicht für kostenlose und kostenpflichtige digitale Dienste und Services, die über die CUPRA SEAT Deutschland GmbH nachträglich über digitale Schnittstellen aktiviert werden können.

¹ Ein Liegenbleiber ist ein Fahrzeug, das aus eigener Kraft die Werkstatt nicht mehr erreicht.

² In den mit „**“ gekennzeichneten Ländern und Regionen kann der Leistungsumfang variieren.



I. LEISTUNGEN IM PANNENFALL

Die CUPRA Mobilitätsgarantie gilt für alle CUPRA Fahrzeuge im oben beschriebenen Geltungsbereich – ob unterwegs oder direkt vor deiner Haustür – bis zur Fälligkeit der nächsten Inspektion entsprechend deinem Serviceplan. Im Falle einer Panne infolge eines technischen Defekts, Unfalls oder Reifenschadens werden folgende Leistungen (Basis- und Zusatzleistungen) im Rahmen einer gültigen CUPRA Mobilitätsgarantie vom SEAT | CUPRA Service Partner erbracht:

1. BASISLEISTUNGEN

1.1 Pannenhilfe vor Ort

Bei kleinen Instandsetzungen vor Ort durch den nächstgelegenen SEAT | CUPRA Partner, die zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft führen, werden die Kosten übernommen. Darin enthalten sind Arbeitsaufwand, An- und Abfahrt des Pannenhelfers sowie verwendete Kleinmaterialien (bis max. 20,00 € zzgl. MwSt.). Darüber hinaus gehende Materialkosten (z. B. Batterie oder Reifen) sind durch dich zu bezahlen.

Zusätzlich bietet die CUPRA Mobilitätsgarantie Hilfe bei kleinen, nicht durch technische Defekte verursachten Problemen, wie

- bei leerem Akku (BEV) Abschleppen bis zur nächsten Lademöglichkeit
- Auffüllen bei Kraftstoffmangel (max. 5 Liter)

Weiterführende Leistungen der CUPRA Mobilitätsgarantie in diesen Fällen (z. B. Hotelbuchung) können durch den helfenden SEAT | CUPRA Partner bzw. die CUPRA Concierge Line vermittelt werden, sind jedoch durch dich zu bezahlen.

1.2 Abschleppdienst

Kann die Panne vor Ort nicht behoben werden, wird dein CUPRA Fahrzeug kostenlos bis zum nächstgelegenen SEAT | CUPRA Partner abgeschleppt.

2. ZUSATZLEISTUNGEN NACH ABSCHLEPPEN

Wurde das CUPRA Fahrzeug aufgrund eines technischen Defekts, eines Unfalls oder eines Reifenschadens durch einen SEAT | CUPRA Partner oder im Rahmen einer Beauftragung durch die CUPRA Concierge Line abgeschleppt, hast du Anspruch auf angemessene Maßnahmen zur Mobilerhaltung durch den SEAT | CUPRA Partner. Die konkreten Maßnahmen zur Mobilerhaltung wählt der SEAT | CUPRA Partner laut Ziffer I.2 nach freiem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit der jeweiligen Maßnahme. Ein Anspruch auf eine konkrete Leistung zur Mobilerhaltung besteht erst nach Auswahl dieser Maßnahme durch den SEAT | CUPRA Partner.

2.1 Hotelübernachtung

Hotelkosten für Fahrer und sämtliche Mitfahrer werden für die Dauer der notwendigen Reparatur, maximal jedoch für 3 Nächte inklusive Frühstück, im Rahmen der CUPRA Mobilitätsgarantie vom SEAT | CUPRA Service Partner übernommen, falls die Reparatur nicht umgehend beendet werden kann. Die Leistung gilt zudem ab einer Entfernung des Pannenortes von mindestens 50 km vom ständigen Wohnsitz. Zusätzliche Hotelkosten für z. B. Verpflegung oder Minibar werden nicht übernommen.

2.2 Ersatzwagen

Wird alternativ zur Hotelübernachtung für die Weiter- oder Rückfahrt ein Ersatzwagen (Mietwagen) benötigt, stellt der helfende SEAT | CUPRA Partner diesen ohne Kilometerbegrenzung zur Verfügung, wenn eine Reparatur des Fahrzeuges nicht umgehend möglich ist. Die Dauer der Bereitstellung variiert je nach Pannenursache. Im Falle einer technischen Panne erhältst du ein Ersatzfahrzeug bis Reparaturende; im Falle eines Unfalles, einer Reifenpanne oder einer sonstigen Hilfeleistung gemäß Ziffer I.3 erhältst du ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der notwendigen Reparatur, maximal jedoch für 5 Werkstage plus Wochenende und Feiertag.



Das Ersatzfahrzeug bestimmt sich nach Verfügbarkeit beim helfenden SEAT | CUPRA Partner. Wenn du einen Ersatzwagen in Anspruch nimmst, hast du keinen weiteren Anspruch auf Mobilerhaltung gemäß Ziffer I.2.3 und I.2.4.

Mögliche Einschränkungen bei der Ersatzwagen-Vergabe für grenzüberschreitende Fahrten in bestimmte Länder sind vorbehalten und vorab mit dem Vermieter des Ersatzfahrzeugs zu klären. Es besteht im Rahmen der CUPRA Mobilitätsgarantie kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug, das in jedes Land eingeführt werden darf.

2.3

Mobilerhaltung vor Ort im Rahmen von Kurzfahrten

Wird kein Ersatzwagen vom helfenden SEAT | CUPRA Partner für die Dauer der notwendigen Reparatur nach Abwägung gemäß Ziffer I.2.2 gestellt oder von dir gewünscht, kann alternativ die Mobilerhaltung im Rahmen von Kurzfahrten oder innerstädtischen Transferfahrten zum Bahnhof oder zum Flughafen mit dem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Die SEAT Mobilitätsgarantie deckt hierfür unter Vorlage der dazugehörigen Rechnungsbelege Kosten bis insgesamt 100,00 € (zzgl. MwSt.) pro Pannenfall ab. Die Mobilerhaltung gemäß dieser Ziffer ist bei Bedarf kombinierbar mit der Mobilerhaltung gemäß der Ziffer I.2.4.

Darüber hinaus fallen auch die unter Ziffer I.2.6 genannten Nebenkosten unter die Kostendeckung der Mobilerhaltung vor Ort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

2.4

Weiterreise oder Heimreise mit Flugzeug oder Bahn

Wird nach Abwägung gemäß Ziffer I.2.2 kein Ersatzwagen vom helfenden SEAT Partner gestellt oder vom Kunden gewünscht, kann die Weiterreise bis zum ursprünglich geplanten Ziel bzw. die Heimreise zum Wohnort mit Flugzeug oder Bahn fortgeführt werden. Hierfür sind unter Vorlage der dazugehörigen Rechnungsbelege die Kosten für ein Bahnticket 1. Klasse oder für ein Flugticket in der Economy Class pro mitreisender Person über die CUPRA Mobilitätsgarantie abgedeckt. Die Mobilerhaltung gemäß dieser Ziffer ist bei Bedarf kombinierbar mit der Mobilerhaltung gemäß der Ziffer I.2.3.

2.5

Fahrzeugabholung in Eigenregie / Fahrzeugrückführung

Bei einer Fahrzeugrückführung des reparierten CUPRA in Eigenregie erfolgt unter Vorlage der dazugehörigen Rechnungsbelege eine Erstattung der Anreise- bzw. Anfahrtskosten für eine Person mit der Bahn (1. Klasse) oder mit dem Flugzeug (Economy Class) zum Standort des Pannenfahrzeuges. Nicht erstattet werden mittelbare Kosten wie z. B. Verdienstausfall, Verpflegungskosten und Übernachtungskosten.

Für die Fahrzeugrückführung des Fahrzeuges zu deinem nächstgelegenen SEAT | CUPRA Service Partner sorgt der helfende SEAT | CUPRA Partner, sofern die Reparatur länger als 3 Werkstage dauert. Die Kosten hierfür sind über die CUPRA Mobilitätsgarantie abgedeckt. Diese Leistung gilt im Inland ab einer Entfernung von mehr als 50 km zwischen den beiden SEAT | CUPRA Service Partnern.

Bei einer Panne im Ausland organisiert die CUPRA Concierge Line die Fahrzeugrückführung nach Deutschland mithilfe des ADAC. Das Fahrzeug wird zu deinem nächstgelegenen SEAT | CUPRA Service Partner überführt. Die Kosten hierfür sind über die CUPRA Mobilitätsgarantie abgedeckt.

2.6

Sonstige Nebenkosten

Nebenkosten, die im Rahmen der Panne entstehen, werden unter Vorlage der dazugehörigen Rechnungsbelege entsprechend der in Ziffer I.2.3 genannten Höhe von maximal 100,00 € (zzgl. MwSt.) pro Pannenfall übernommen, wie z. B. Telefon- oder Parkgebühren.



3. SONSTIGE HILFELEISTUNGEN UND SONDERREGELUNGEN

Zusätzlich zu den unter Ziffer I.1 und I.2 genannten Pannenleistungen werden im Rahmen der CUPRA Mobilitätsgarantie sonstige Hilfeleistungen und Sonderregelungen gewährt. Der Umfang der Leistung zur Mobilerhaltung variiert je nach Pannenfall und ist limitiert. Weitergehende Leistungen als die nachfolgend beschriebenen sind ausgeschlossen und von dir selbst zu tragen.

3.1 Bergen eines Fahrzeuges nach einem Unfall

Wenn nach einem Unfall die Bergung eines Fahrzeuges notwendig ist, sind Kosten für das Bergen des Fahrzeuges in Höhe von 1.000,00 € (zzgl. MwSt.) abgedeckt.

3.2 Falschbetankung

Im Falle einer Falschbetankung wird das Fahrzeug zum nächstgelegenen SEAT | CUPRA Partner abgeschleppt. Ist die Fahrbereitschaft des Fahrzeuges nicht am gleichen Tag wiederherzustellen, kann ein Ersatzwagen gemäß Ziffer I.2.2 in Anspruch genommen werden.

3.3 Schlüsselverlust unterwegs mit polizeilichem Nachweis

Wenn das Fahrzeug unterwegs wegen des Verlusts des Schlüssels nicht weitergefahren werden kann, sind gegen Vorlage eines polizeilichen Nachweises folgende Leistungen abgedeckt: Das Fahrzeug wird bis zum nächstgelegenen SEAT | CUPRA Partner abgeschleppt. Ist eine Inbetriebnahme nicht am selben Tag möglich, werden die Kosten für einen Ersatzwagen gemäß Ziffer I.2.2 übernommen. Alternativ zum Ersatzwagen ist entsprechend Ziffer I.2.4 eine Weiterfahrt mit Bahn oder Flugzeug möglich.

3.4 Schlüssel ohne Funktion

Kann das Fahrzeug nicht gefahren werden, weil der Schlüssel ohne Funktion ist, erfolgt entweder eine Pannenhilfe vor Ort oder – sofern notwendig – ein Abschleppen zum nächstgelegenen SEAT | CUPRA Partner. Dauert die Reparatur länger, besteht ein Anspruch auf einen Ersatzwagen gemäß Ziffer I.2.2. Wird kein Ersatzwagen gewünscht, kann die Weiterfahrt mit Flugzeug, Bahn oder Taxi fortgeführt werden (siehe Ziffer I.2.4) oder alternativ werden die Hotelkosten für bis zu 3 Nächte pro mitreisender Person übernommen (siehe Ziffer I.2.1).

Darüber hinaus besteht eine Deckung der Kosten zur Selbstabholung oder zur Fahrzeugrückführung gemäß Ziffer I.2.5.

3.5 Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug

Kann das Fahrzeug unterwegs nicht weitergefahren werden, da der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug eingesperrt ist, erhält der Fahrer eine Pannenhilfe vor Ort. Ist die Inbetriebnahme des Fahrzeugs am Pannenort nicht möglich, wird das Fahrzeug bis zum nächstgelegenen SEAT | CUPRA Partner abgeschleppt.

3.6 Fahrzeugdiebstahl unterwegs mit polizeilichem Nachweis

Bei Diebstahl im Inland erhältst du einen Ersatzwagen gemäß Ziffer I.2.2 bei Vorlage eines polizeilichen Nachweises. Alternativ kann die Weiterfahrt zum ursprünglich geplanten Ziel bzw. die Heimreise zum Wohnort mit Flugzeug oder Bahn fortgeführt werden entsprechend Ziffer I.2.4. Im Ausland werden ausschließlich die Kosten für eine Weiterfahrt gemäß der Regelung unter Ziffer I.2.4 übernommen. Sonstige Nebenkosten (siehe Ziffer I.2.4 und I.2.6) sind ausgeschlossen und von dir selbst zu tragen.

3.7 Einbruch

Wurde das Fahrzeug wegen eines Einbruchs beschädigt und ist nicht fahrbereit, erfolgt entweder eine Pannenhilfe vor Ort oder – sofern notwendig – ein Abschleppen zum nächstgelegenen SEAT | CUPRA Partner. Dauert die Reparatur länger, besteht gemäß Ziffer I.2.2 ein Anspruch auf einen Ersatzwagen.

3.8 Marderschaden

Ein Marderschaden wird häufig erst in der Werkstatt erkannt. Im Falle eines Marderschadens besteht ein Anspruch auf eine Pannenhilfe vor Ort sowie ein Abschleppen zum nächstgelegenen SEAT | CUPRA Partner. Ist eine Reparatur nicht umgehend möglich, werden die Kosten für einen Ersatzwagen für maximal 5 Werkstage plus Wochenende und Feiertag (siehe Ziffer I.2.2) übernommen.



II. AUSSCHLÜSSE

1. Umstände, welche die Leistungen im Pannenfall und sonstige Hilfeleistungen ausschließen, sind:

- Schäden, die auf Vandalismus oder sonstige äußere Einwirkungen bzw. höhere Gewalt (z. B. Unwetter, Sturmschäden, Steinschlag, Erdbeben, Katastrophen, Kriegsereignisse / innere Unruhen) zurückzuführen sind.
- Schäden, die auf mangelnde Pflege und unsachgemäße Benutzung zurückzuführen sind.
- Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Halters, des Fahrers oder eines Mitfahrers entstanden sind (z. B. durch Fahren abseits geeigneter Straßen sowie auch Rennstrecken).
- Schäden, die im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogenkonsum oder Arzneimittelmissbrauch durch den Fahrer oder einen Mitfahrer entstanden sind.
- Schäden, die durch nachträgliche Veränderungen am Fahrzeug oder den Einbau von Fahrzeugteilen verursacht wurden, die vom Hersteller SEAT S.A. nicht freigegeben sind.
- Schäden durch unsachgemäße Instandsetzung durch einen nicht von CUPRA SEAT Deutschland autorisierten Betrieb oder wenn die Reparaturvorgaben des Herstellers nicht eingehalten wurden.
- Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Reparaturempfehlungen eines SEAT | CUPRA Partners anlässlich der Services nicht befolgt wurden (Nachweispflicht ggf. durch Rechnung).
- Schäden, die durch die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben, Manövern, Katastrophen-einsätzen oder ähnlichen Ereignissen entstanden sind.
- Schäden, die durch Mängel entstanden sind, die dem Käufer/Garantenehmer bekannt waren und von diesem nicht unverzüglich bei einem Fachbetrieb zur Beseitigung in Auftrag gegeben worden sind.
- Schäden, die aufgrund von Unfällen irreparabel sind bzw. durch die der verkehrsbereite Zustand nicht wiederherzustellen ist (technischer Totalschaden, z. B. Fahrzeug ist deformiert oder ausgebrannt).

2. Nicht abgedeckte Kosten:

Durch die CUPRA Mobilitätsgarantie sind alle Kosten oder Verluste, die als direkte oder indirekte Folge der Panne resultieren, nicht abgedeckt (z. B. Verdienstausfall, Stornokosten, Ausfall von Veranstaltungen und Tickets (Ticketverfall)).

Kosten, die für dich auch unter Normalumständen angefallen wären (z. B. Treibstoff, Mautgebühren), sind ebenfalls von der CUPRA Mobilitätsgarantie ausgeschlossen.